

## Handreichung zur Forschungsethik im Praxissemester für Studierende

Falls Sie im Rahmen Ihres Studienprojekts planen, Daten von Personen zu erheben und zu verarbeiten, kommt der Berücksichtigung forschungsethischer und datenschutzrechtlicher Aspekte eine zentrale Bedeutung zu und muss in der Konzeption, wie auch bei der Durchführung und Dokumentation Ihres Studienprojekts immer berücksichtigt werden.<sup>1</sup> Aus forschungsethischer Perspektive sollte zu jeder Zeit gewährleistet sein, dass die Persönlichkeitsrechte und die Integrität der in die Untersuchung involvierten Personen (SchülerInnen, Lehrkräfte, Sorgeberechtigte etc.) gewahrt sind. Dazu gehört vor allem auch ein **respektvoller** und **wertschätzender**, aber kein (be)urteilender oder (be)wertender Umgang mit allen in Ihrer Untersuchung befragten und/oder beobachteten Personen. Bedenken Sie, dass es bei Ihrem Studienprojekt nicht darum gehen soll, die Leistung oder Professionalität Ihrer Untersuchungspersonen kritisch zu hinterfragen oder zu bewerten. Vielmehr dient Ihr Studienprojekt (im Sinne des Forschenden Lernens) der Weiterentwicklung Ihrer persönlichen professionsspezifischen Kompetenzen.

Auf allgemeiner Ebene sind zentrale ethische Prinzipien im Umgang mit UntersuchungsteilnehmerInnen zu beachten:

1. *Freiwilligkeit der Teilnahme und informierte Einwilligung*
2. *Anonymität und Vertraulichkeit*
3. *Schutz vor Schädigung oder Beeinträchtigung*

### Zu 1) Prinzip der informierten Einwilligung

Die Teilnahme an Untersuchungen ist grundsätzlich freiwillig. Die Erhebung und die Weiterverwendung von Daten darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Untersuchungspersonen und auf der Grundlage einer fundierten Information über Ziele, Inhalte und Verlauf der Untersuchung (Datenerhebung, -verarbeitung, -nutzung) ggf. Publikationsabsicht und unter Zusicherung der Anonymität bzw. der streng vertraulichen Behandlung der Daten (siehe Punkt 2) erfolgen (informierte Einwilligung). Dies stellt Sie gerade bei Kindern und Jugendlichen vor eine besondere Herausforderung, da Sie bei der Darstellung Ihres Vorhabens den Entwicklungsstand der Kinder bzw. Jugendliche berücksichtigen, gleichzeitig aber darauf achten müssen, keine zentralen Informationen vorzuenthalten (vgl. Brock/Rahtjen 2013, S. 174).

#### Einholung der Zustimmung

Die Einwilligung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Die (mündliche) Bereitschaft einen Fragebogen zu beantworten oder sich für ein Interview zur Verfügung zu stellen, kann als Zustimmung gewertet werden. Für eine Beobachtung sollte jedoch eine schriftliche Zustimmung eingeholt werden. Die informierte Einwilligung kann zu jeder Zeit widerrufen werden.

#### Minderjährige Untersuchungspersonen

Bei der **Untersuchung von Minderjährigen** muss das **schriftliche Einverständnis der Sorgeberechtigten** eingeholt werden.<sup>2</sup> Liegt dieses vor, reicht in der Regel die mündliche Zustimmung

---

<sup>1</sup> Zu Beginn des Praxissemesters werden Sie über Ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt und unterschreiben eine Verschwiegenheitserklärung, die sich u.a. auf alle personenbezogenen Daten bezieht, die Ihnen im Rahmen Ihres Praktikums bekannt werden (vgl. Merkblatt zum schulpraktischen Teil, online unter: [http://zfl.uni-koeln.de/fileadmin/sites/zfl/Praxisphasen/Praxissemester/Merkblatt-Schulpraktischer\\_Teil.pdf](http://zfl.uni-koeln.de/fileadmin/sites/zfl/Praxisphasen/Praxissemester/Merkblatt-Schulpraktischer_Teil.pdf)).

<sup>2</sup> Die Sorgeberechtigten vertreten das Recht ihrer Kinder auf informationelle Selbstbestimmung bis zum Erreichen einer ‚natürlichen Einsichtsfähigkeit‘. Bei Jugendlichen unter 14 Jahren wird generell davon ausgegangen, dass diese noch keine ausreichende Einsichtsfähigkeit besitzen, um die Implikationen der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten adäquat abschätzen zu können. Minderjährige SchülerInnen sind nach Schulgesetz § 120, Absatz 2 ‚einwilligungsfähig, wenn sie die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung und ihre rechtlichen Folgen erfassen können und ihren Willen hiernach zu

der minderjährigen Untersuchungspersonen. Das heißt aber auch: Vom Einverständnis der Sorgeberechtigten kann nicht auf eine Verpflichtung der Kinder und/oder Jugendlichen geschlossen werden, an der Untersuchung teilzunehmen. Die Teilnahme kann von ihnen verweigert werden und dies ist zu akzeptieren.

#### Zustimmung weiterer Personen

Wenn am Forschungsvorhaben noch weitere Personen beteiligt sind, z.B. Lehrkräfte im Rahmen einer Unterrichtsbeobachtung, müssen Sie auch diese fundiert über die Hintergründe und Ziele Ihrer Untersuchung informieren (vgl. Brock/Rahtjen 2013, S. 175).

#### Anschreiben/Information zum Studienprojekt

Für die Information über Ihr Untersuchungsvorhaben (s.o.) empfiehlt sich in der Regel ein Anschreiben, in dem Sie darlegen, was passieren soll, welche Daten erhoben werden, unter Zusicherung von Vertraulichkeit und (nach Möglichkeit) Anonymität (siehe Punkt 2).<sup>3</sup> Dabei gilt es folgende Punkte zu beachten:

- (1) Sie können bei der Information (von z.B. Sorgeberechtigten) alle **Datenquellen**, die Sie in Ihrer Untersuchung verwenden wollen (z.B. Fragebögen, Testbögen) beifügen. Meistens genügt aber eine zusammenfassende Darstellung der Untersuchung, wenn aus ihr die wesentlichen Fragen bzw. Fragenbereiche und verwendeten Datenquellen hervorgehen und Sie zugleich darauf hinweisen, wo die Datenquellen einsehbar sind (z.B. in der Schule).
- (2) Sie sollten die Informationsschreiben **rechtzeitig vor der Erhebung** zur Verfügung stellen, damit eine Einsichtnahme in die Datenquellen vom Zeitpunkt des Versands bzw. der Ausgabe der Informationsschreiben bis zum Zeitpunkt der Befragung möglich ist.
- (3) Soll mit der Information **gleichzeitig das Einverständnis** eingeholt werden, sollten Sie die datenschutzrechtliche Einverständniserklärung im äußeren Erscheinungsbild des Gesamtdokuments (drucktechnisch) hervorheben.
- (4) Bei der Einverständniserklärung, die ebenfalls **vor** der Datenerhebung eingeholt werden muss, sollten Sie darauf hinweisen, dass die Untersuchung freiwillig ist und dass die Daten vertraulich behandelt und (nach Möglichkeit) anonymisiert werden. Legen Sie darüber hinaus dar, wie die Daten weiter verwendet werden (z.B. wissenschaftliche Zwecke, Verwendung im Rahmen Ihres Studiums und/oder Veröffentlichung).
- (5) Falls Sie bestimmte Arten von **sensiblen Daten** erheben möchten (z.B. kulturelle/ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, sowie Daten über Gesundheit oder Sexualleben) sollten Sie in der Information zum Studienprojekt bzw. in der Einverständniserklärung ausdrücklich darauf hinweisen.
- (6) Stellen Sie sicher, dass Sie **Einverständniserklärungen von allen Personen** einholen, deren Daten Sie erheben. Falls Sie z.B. Daten über Sorgeberechtigte oder Familienverhältnisse indirekt über eine Befragung der Kinder einholen, müssen alle auf diese Weise betroffenen Personen (informiert) zustimmen.
- (7) Beachten Sie, dass Sie bei der Erhebung von (personenbezogenen) Daten an Ihrer Praktikumschule immer auch das **Einverständnis der Schulleitung** einholen müssen.

---

bestimmen vermögen“. Insgesamt existieren jedoch keine verbindlichen Altersgrenzen, so dass die Einsichtsfähigkeit bis zum Erreichen der Volljährigkeit im Einzelfall zu überprüfen wäre (vgl. Brock/Rathken 2013, S. 175). Daher ist zu empfehlen, bei Minderjährigen entweder grundsätzlich das Einverständnis der Sorgeberechtigten einzuholen oder den Einzelfall bzw. die Einzelfallprüfung(en) Fall mit der Schulleitung abzustimmen.

<sup>3</sup> Passen Sie das Anschreiben u.U. je nach Empfänger so an, dass die Informationen für die jeweilige Zielgruppe verständlich sind; evtl. kann auch die Übersetzung in eine andere Sprache erforderlich sein.

## Zu 2) Prinzipien der Vertraulichkeit und Anonymität

Bei der Erhebung und Verarbeitung der erhobenen Daten müssen Sie die Prinzipien der Vertraulichkeit und – nach Möglichkeit – der Anonymität berücksichtigen.

### Vertraulichkeit

Vertraulichkeit bedeutet zum einen, dass persönliche Angaben wie Namen oder andere Daten, die die Identifikation einer Person erlauben, nur einem sehr kleinen Personenkreis bekannt sind. In der Regel nur Ihnen, oder (falls es Ihre Untersuchung erforderlich macht) andere in das Studienprojekt eingebundene Personen (z.B. DozentIn, Lehrkraft) (vgl. Patry 2013, S. 34). Zum anderen müssen Sie Informationen, die Sie von untersuchten Personen bekommen, vertraulich behandeln. Die Verpflichtung auf Vertraulichkeit und Verschwiegenheit gegenüber Dritten gilt für alle Personen, die zu den persönlichen Daten oder den vertraulichen Informationen, die Sie im Rahmen Ihres Studienprojekts gewonnen haben, Zugang haben. Die Verpflichtung auf Vertraulichkeit ist **zeitlich unbefristet**, bleibt also auch nach Abschluss des Praxissemesters bestehen.

### Anonymität/Pseudonymität

Sowohl bei der Datenverarbeitung als auch bei der Veröffentlichung Ihrer Ergebnisse müssen Sie die Daten nach Möglichkeit so anonymisieren, dass keine Rückschlüsse auf die untersuchten Personen oder die untersuchte Schule möglich sind. Es sei denn, die Untersuchungs- und Auskunftspersonen, sowie die Institution(en), in der/denen die Untersuchung stattfindet, stimmt diesem ausdrücklich und schriftlich zu. Dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Bildmaterial, welches die Identifikation der Person oder der Institution erlaubt.

Anonym sind Daten, die nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person zugeordnet werden können (vgl. § 3 Abs. 6 Bundesdatenschutzgesetz). Beim reinen Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen/Code zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren, handelt es sich nicht um Anonymisierung, sondern um Pseudonymisierung (vgl. § 3 Abs. 6a Bundesdatenschutzgesetz). Ist die Anonymisierung der Daten der Anspruch, muss diese zu jedem Zeitpunkt der Erhebung und im Verhältnis zu allen Beteiligten gewährleistet sein.<sup>4</sup> Je nach Untersuchungsdesign und Untersuchungskontext Ihres Studienprojekts kann dies schwierig sein. Daher sollten Sie (auch in der Einverständniserklärung) im Zweifel nicht auf die Anonymität, sondern stattdessen auf die ‚streng vertrauliche Behandlung‘ der erhobenen Daten hinweisen. Bedenken Sie, dass dies nur für unproblematische Daten sinnvoll und forschungsethisch vertretbar ist (vgl. Punkt 3).<sup>5</sup>

### Löschung von Daten

Da die informierte Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann, muss eine nachträgliche Löschung der personenbezogenen Daten garantiert werden. Daher empfiehlt sich die Erstellung eines persönlichen Codes für jede untersuchte Person (vgl. Brock/Rahtjen 2013, S. 176). Insgesamt gilt: Sobald Sie personenbezogene Daten nicht mehr benötigen, sollten Sie diese löschen.

---

<sup>4</sup> Berücksichtigen Sie, dass gerade bei qualitativen Untersuchungen die Datenanonymisierung sehr aufwendig sein kann. Interviewtranskripte oder Beobachtungsprotokolle mit vielfältigen, mehr oder weniger offenkundigen Hinweisen zur Identität der untersuchten Personen und zum Untersuchungskontext müssten per Definition so anonymisiert werden, dass keine Rückschlüsse auf die Untersuchungspersonen (oder erweitert: die untersuchte Schule) möglich sind (vgl. Hopf 2008, S. 596). Auch ist Ihnen das Zusatzwissen aller Beteiligten nicht unbedingt bekannt, durch welches Rückschlüsse auf untersuchte Personen möglich sein könnte.

<sup>5</sup> Konkrete Hinweise zur Anonymisierung von qualitativen Daten finden Sie online unter:  
<http://www.forschungsdaten-bildung.de/anonymisierung?la=de>

### Sparsamkeitsgebot

Bei der Datenerhebung und Dokumentation Ihrer Ergebnisse sollten Sie einem doppelten Sparsamkeitsgebot folgen. Zum einen sollten Sie möglichst wenige personenbezogene Daten erheben. Zum anderen sollten Sie bei der Dokumentation Ihrer Ergebnisse Ihre Fallbeispiele nur auf die personenbezogenen Daten beschränken und nur die Kontextinformationen darstellen, die für das Verstehen des Falls unbedingt notwendig sind.

### **Zu 3) Prinzip der Nicht-Schädigung**

Das Prinzip der Nicht-Schädigung hängt eng zusammen mit den voran gestellten Prinzipien der informierten Einwilligung, der Vertraulichkeit und der Anonymität. Es besagt allgemein, dass

„Personen, die in Untersuchungen als Beobachtete oder Befragte oder in anderer Weise, z.B. im Zusammenhang mit der Auswertung persönlicher Dokumente, einbezogen werden, (...) durch die Forschung keinen Nachteilen oder Gefahren ausgesetzt werden [dürfen]. Die Betroffenen sind über alle Risiken aufzuklären, die das Maß dessen überschreiten, was im Alltag üblich ist. Die Anonymität der befragten oder untersuchten Personen ist zu wahren.“  
(Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Soziologie)

Schädigung oder Beeinträchtigung der TeilnehmerInnen von Untersuchungen können z.B. entstehen, wenn

- diese negative Konsequenzen fürchten müssen (dazu gehören auch negative oder verletzend Rückmeldungen über eigene Kompetenzen),
- in die Privatsphäre eingedrungen wird, etwa bei verdeckter Beobachtung und Fehlinformation oder Täuschung, d.h. wenn die TeilnehmerInnen über den Zweck einer Studie getäuscht werden oder im Untersuchungsverlauf unzutreffende Informationen darüber erhalten.<sup>6</sup>

Auch wenn Sie Ihr Studienprojekt sorgfältig planen und durchführen, kann es zu unvorhergesehenen Entwicklungen kommen, die zu Beeinträchtigungen Ihrer Untersuchungspersonen führen könnten. Im Folgenden sollen einige potentielle Szenarien skizziert werden:

(a) Es kann z.B. durch vermeintlich harmlose Fragen zu negativen Emotionen kommen. In solchen Fällen sollten Sie, wenn Sie dies bemerken, sofort zum Wohle der Untersuchungsperson handeln (gerade bei Kindern), auch wenn dies den Abbruch der Untersuchung bedeutet (vgl. Brock/Rahtjen 2013, S. 176).

(b) Im Kontext schulischer Forschung könnten beispielsweise Fragen zur Einschätzung von Unterrichtsqualität sowohl für die befragten SchülerInnen (Furcht vor negativen Konsequenzen bei unzureichender Anonymität) als auch für die beurteilten Lehrpersonen (Furcht vor negativer Bewertung) problematisch sein.

(c) Es können Situationen entstehen, in denen Sie die neutrale Rolle der teilnehmenden Beobachtenden nicht durchhalten können (z.B. bei einem eskalierenden Schülerstreit).

(d) Möglich wäre, dass Sie während Ihrer Untersuchung ungewollt sehr sensible und/oder problematische Daten erheben, die bei Veröffentlichung zur Schädigung oder Beeinträchtigung von UntersuchungsteilnehmerInnen führen könnten.

---

<sup>6</sup> Bestimmte Forschungsmethoden wie die verdeckte Beobachtung oder die sog. Täuschung (*deception*), bei der die Untersuchungsperson zustimmt, ohne vollumfänglich über das Untersuchungsverfahren informiert zu sein, bringen per se forschungsethische Probleme mit sich. In manchen Untersuchungssettings (z.B. sozialpsychologische Experimenten) kann eine bewusste Fehlinformation (mit anschließender Aufklärung) notwendig sein, um Untersuchungsergebnisse nicht zu verfälschen. Für Ihr Studienprojekt im Praxissemester sind solche Methoden aus forschungsethischen Gründen aber **auf keinen Fall** geeignet.

Andererseits ist es auch aus Eigenschutz für Sie wichtig, sich Ihrer eigenen Rollen als PraktikantIn und studentischeR ForscherIn etc. im Klaren zu sein. So kann es im Zusammenspiel von gewählter Forschungsmethodik (z.B. Teilnehmende Beobachtung) und spezifischen Bedingungen Ihres Forschungsfelds (z.B. problematischer Lebensumstände eines Kindes) möglicherweise zu Nähe-Distanz-Problemen bzw. zu Rollendiffusion kommen, durch die Sie sich Probleme zu eigen machen könnten, deren Lösung nicht Ihre Aufgabe als studentischeR PraktikantIn ist.<sup>7</sup>

## Abschließend

Insgesamt sollte deutlich geworden sein, dass

- Sie schon im Vorfeld genau überlegen müssen, was und wie Sie etwas zum Gegenstand Ihrer (studentischen) Forschung im Praxissemester machen möchten,
- Sie von der Planung bis zur Präsentation Ihres Studienprojekts forschungsethische und damit zusammenhängend datenschutzrechtliche Fragen mitbedenken müssen, und nicht zuletzt, dass
- Sie mit den im Rahmen Ihres Studienprojekts beteiligten Personen einen respektvollen und wertschätzenden Umgang pflegen müssen.

Bitte tauschen Sie sich in diesen Fragen eng mit der/dem BetreuerIn Ihres Studienprojekts aus, gerade wenn Sie Zweifel im Umgang mit (sensiblen) Daten und/oder Probleme mit bestimmten Bedingungen in Ihrem Untersuchungsfeld haben.

## Literatur:

Brock, Michael, Rahtjen, Sebastian (2013): Forschungsethik. In: Drinck, Barbara (Hrsg.): Forschen in der Schule. Opladen/Toronto, 172.181

Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (2010): Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft. Online unter:  
[http://www.dgfe.de/fileadmin/OrdnerRedakteure/Service/Satzung/Ethikkodex\\_2010.pdf](http://www.dgfe.de/fileadmin/OrdnerRedakteure/Service/Satzung/Ethikkodex_2010.pdf)

Deutsche Gesellschaft für Soziologie & Berufsverband Deutscher Soziologen (Hrsg.) (2014): Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) und des Berufsverbands Deutscher Soziologen (BDS). Online unter: [http://www.soziologie.de/uploads/media/Ethik-Kodex\\_2014-06-14.pdf](http://www.soziologie.de/uploads/media/Ethik-Kodex_2014-06-14.pdf)

Hopf, Christel (2008): Forschungsethik und qualitative Forschung. In: Flick, Uwe et al. (Hrsg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch (6. durchges. und akt. Ausgabe), reinbek, 589-600

Metschke, Rainer, Willbrock, Rita (2002): Datenschutz in Wissenschaft und Forschung: Materialien zum Datenschutz (28), hrsg. von Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

Patry, Jean-Luc (2013): Die Richtlinien des Fachbereichs Erziehungswissenschaft der Universität Salzburg für Forschungs- und Qualifikationsarbeiten. In: Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (Hrsg.) (2013): Erziehungswissenschaft, Heft 46, Opladen S. 29-39

Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (Hrsg.) (2006): Erziehungswissenschaft, Wiesbaden, Heft 32

---

<sup>7</sup> Beachten Sie die richtige Balance von Engagement und Distanzierung; sowohl, um Ihr Studienprojekt methodisch sauber durchführen zu können, aber auch, um sich selbst vor nicht angemessenen Ansprüchen und Überforderungen zu schützen.